



Gebührenordnung

gem. §7 der Vereinssatzung
Gültig ab dem 01.07.2022

§ 1 Vereinsbeitrag

§1.1 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsbeiträge betragen bei einer dauerhaften Mitgliedschaft monatlich

- | | | |
|--|-------|-----------|
| - Mitgliedschaft Kinder unter 6 Jahre
(nur Lauf- und Radtraining) | | kostenlos |
| - Mitgliedschaft Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahre | | 5,00 € |
| - Mitgliedschaft ab 18 Jahre | | 10,00 € |
| - Aktive Soldatinnen und Soldaten, sowie
Bundespolizei, Zoll, Feuerwehr und Polizei | -20 % | 8,00 € |
| - Studentinnen und Studenten
(aktuelle Immatrikulationsbescheinigung erforderlich) | -20% | 8,00 € |
| - Familienbeitrag | | 20,00 € |
| - Passive Mitgliedschaft | | 5,00 € |

§1.2 Ostseeman Mitglied

Im Rahmen des OstseeMan Glücksburg wird eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft (OstseeMan-Mitglied) mit einer Dauer von 12 Monaten (OstseeMan bis OstseeMan) angeboten. Der Beitrag beträgt 320€ und ist im Voraus zu entrichten. Der Beitrag enthält alle Trainingsmöglichkeiten und die Campuskarte. Diese zeitlich begrenzte Mitgliedschaft muss nicht gekündigt werden und läuft automatisch aus.

Die OstseeMan Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die zusätzlichen Spartenbeiträge aus *§1.3 Zusätzliche Spartenbeiträge*.

Entscheidet sich das OstseeMan-Mitglied zu einer unbegrenzten Mitgliedschaft im Anschluss an die 12 Monate, dann reduziert sich die Aufnahmegebühr aus *§1.5 Aufnahmegebühr* um 20,00 € und das Mitglied erhält dann ebenfalls ein hochwertiges TriAs-Laufshirt.

Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung auf eine normale Mitgliedschaft gelten die allgemeinen Kündigungsfristen.

§1.3 Zusätzliche Spartenbeiträge

Die zusätzlichen Umlagen betragen monatlich

- Schwimmbahnumlage ab 18 Jahre 7,00 €
- Schwimmbahnumlage bis zum Ende des vollendeten 17. Lebensjahr 5,00 €

Die Schwimmbahnumlage ist von jedem Mitglied der Triathlonsparte zu entrichten, unabhängig von der Teilnahme am Schwimmtraining.

Die Schwimmbahnumlage ist ebenso von jedem Mitglied der Rollsportsparte zu entrichten, wenn dieses am Schwimmtraining teilnimmt.

§1.4 Besonderheiten

Die Teilnahme am Schwimmen für Kinder unter 8 Jahren ist erst mit Nachweis des Schwimmabzeichens „Bronze“ möglich. In diesem Falle ist auch die Schwimmbahnumlage zu entrichten.

§1.5 Aufnahmegebühr

- Die Vereinsbeiträge werden vierteljährlich im Januar, April, Juli und Dezember eines jeden Jahres abgebucht. Einzige Ausnahme bildet die OstseeMan-Mitgliedschaft, diese wird im Voraus fällig.
- Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 45,00 € für volljährige Mitglieder und beinhaltet ein hochwertiges TriAs-Vereinslaufshirt.
- Die Aufnahmegebühr entfällt für Soldatinnen und Soldaten, bei Abschluss einer befristeten Mitgliedschaft. Entschließt sich die Soldatin oder der Soldat, im Anschluss an die begrenzte Mitgliedschaft, eine unbefristete Mitgliedschaft abzuschließen, wird die Aufnahmegebühr zum Beginn der regulären Mitgliedschaft fällig.
- Die Aufnahmegebühr für Studentinnen und Studenten beträgt 36€ (20% Nachlass auf die reguläre Gebühr). Die Aufnahmegebühr kann in bis zu drei Teilbeträgen entrichtet werden.
Diese Teilzahlung wird mit den Quartalbeiträgen fällig, bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Restfälligkeit der Aufnahmegebühr bestehen.

§1.6. Monatliche Mitgliedschaft via Eversports

Um flexibler auf die einzelnen Bedürfnisse einzugehen, besteht die Möglichkeit über den Dienstleister Eversports eine Mitgliedschaft über 30 Tage abzuschließen. Von Beginn dieser „Monatsmitgliedschaft“ hat der Vertragspartner dann die Möglichkeit an jedem Training ohne Zusatzgebühr teilzunehmen. Damit dort kein Wettbewerb mit der Dauermemberschaft entsteht, wird die Gebühr, inklusive aller Umlagen, auf 35€/30 Tage festgelegt. Die Gebühr ist sofort ohne Abzug über den Eversportsaccount mit TriAs abzurechnen.

§ 1.7 Kinderschwimmkurse

Um auch Kindern, ohne Schwimmkenntnisse, den Einstieg in den Schwimmsport zu ermöglichen bietet TriAs einen Wassergewöhnungs- und einen DLRG-Bronze-Kurs an. Die

zu entrichtende Gebühr wird individuell, in Abhängigkeit von Teilnehmern und Kosten, festgelegt und über ein Anschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben.

§1.8 Rücklastschriftgebühr

- Wird eine Lastschrift des Vereines mangels Kontodeckung nicht eingelöst, werden die zusätzlichen Lastschriftgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- Ändert ein Mitglied seine Bankverbindung so hat es, 30 Werkzeuge vor der nächsten fälligen Abbuchung, eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein per verfügbaren Formular mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, so hat das Mitglied die Rücklastschriftgebühren zu tragen.

§ 2 Trainervergütung

Die Trainervergütung beträgt für Trainer, die im Besitz einer Übungsleiter C-Lizenz oder ÜL Bw sind, 18,00 €/ Std, alle die einen Assistenztrainerschein besitzen 13,00 €/ Std und nicht lizenzierte Trainer erhalten eine Vergütung von 10,00 €/ Std. Die Lizenzen sind den zuständigen Spartenleitern vorzulegen.

Die Vergütung für das Freiwasserschwimmen und Nachwuchsschwimmkurs wird auf 25,00 €/ Std festgelegt.

Der Vorstand kann, auf Antrag, auch nicht lizenzierten Trainern die höhere Vergütung zugestehen, wenn es aus Fürsorgegründen oder Besitzstandswahrung nachvollziehbar ist. Die Besitzstandswahrung ist auch ohne Antrag möglich.

§ 3 Vorstandsvergütung

Eine Reduzierung/Aussetzung der Vergütung kann durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr beschlossen werden. Dies kann notwendig werden, wenn durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Austrittswelle) die gesunde Finanzlage des Vereins gefährdet ist.

Sie wird dann, nach erfolgtem Haushaltsabschluss, zum Ende des Geschäftsjahres anteilig ausbezahlt. Die Anteile werden wie folgt festgelegt.

Der Geschäftsführende Vorstand und der Spartenleiter Triathlon bekommt jeweils $\frac{5}{32}$, der übrige erweiterte Vorstand $\frac{1}{16}$ der Gesamtvergütung ausgezahlt.

Die Vorstandsmitglieder zahlen keine Vereins- und Spartenbeiträge.

§ 4 Sonstiges

Anträge zur Erstattung von Auslagen für den Verein bzw. Fahrkosten zu Vereinsveranstaltungen oder Fortbildungen sind an dem zuständigen Spartenleiter zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Erstattung. Genehmigte Fahrkosten werden entweder mit 0,20 €/ pro gefahrenen Kilometer oder aber mit dem Tankbeleg vergütet. Eine Zahlung der Tankkosten ist primär zu wählen.

§ 5 Leihverträge

§5.1 Leihräder

Zum Zwecke der Förderung des Triathlon- und Radsports erhält das Mitglied den Leihgegenstand zur ausschließlichen Nutzung im Rahmen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfeinsatzes. Der Leihvertrag läuft über ein volles Kalenderjahr (01.01.-31.12.) und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende aufgekündigt werden.

Das Mitglied zahlt dem Verein eine Leihgebühr von EUR 60,--/Jahr. Diese ist mit Vertragsbeginn fällig.

§5.2 Leih SUP's

Zum Zwecke der sportlichen Betätigung erhält jedes Mitglied die Möglichkeit ein SUP zur Eigennutzung zu leihen. Hierfür muss ein Leihvertrag zwischen dem Mitglied und dem Verein für die Nutzungsdauer geschlossen werden. (Leihbeginn ist immer 18 Uhr, Leihende 17 Uhr des Folgetages, bzw. des letzten angegebenen Tages)

Folgende Nutzungsdauer ist per Leihvertrag möglich:

- Wochentag 15€
- Wochenende (Fr-So) 35€
- Woche (Mo-Fr) 55€

§5.3 Leiheinteiler

Zum einheitlichen Auftreten der Mitglieder bei Wettkämpfen stellt der Verein Leiheinteiler, je nach Verfügbarkeit, zur Verfügung. Um jedem Mitglied die Möglichkeit der Nutzung eines Leiheinteilers zu ermöglichen, soll eine Dauernutzung vermieden werden,

Als Leihgebühr werden 5€ pro Woche (Mo-So) festgelegt.

Entscheidet sich ein Mitglied einen eigenen Einteiler über den Verein käuflich zu erwerben, wird die bis dahin entstandene Leihgebühr, bis maximal der Kosten für den Kauf, verrechnet.

Ausnahme hiervon sind die Ligamannschaften.

§5.4 Vereinsbus

Der vereinseigene Neunsitzer soll vorzugsweise für Aktivitäten und Wettkämpfe von TriAs genutzt werden, hierfür wird dem jeweiligen Bereich des Vereins (Jugend, Liga, Veranstaltungen) die Nutzung intern in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bilden hiervon Langfristmieten von über 5 Tagen (hierbei entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Mietgebühr). Bei allen anderen Nutzungen wird die Mietgebühr wie folgt festgelegt:

Nutzung durch den Verein und Vereinsmitgliedern:

30,00 € / Tag inkl. 100 Freikilometer

Nutzung durch andere Vereine und nicht Vereinsmitgliedern:

50,00 € / Tag inkl. 150 Freikilometer

Jeder weitere km wird bei beiden Nutzungsarten mit 0,30€ berechnet. Im Vorfeld kann eine weitere Kilometerpauschale hinzugebucht werden, diese beträgt pro 100km 25,00 €.

Abweichungen hiervon kann mit einem begründetem Antrag über den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden (z.B. Unterstützung der freien Jugendhilfe).

Für die Nutzung des Vereinsbusses ist ein gesonderter Nutzungsvertrag auszufüllen, der auf Anfrage zugesandt wird.

§ 6 Startpässe / Wettkampfrichterausfallgebühr

§ 6.1 Startpassgebühren

Der Antrag auf neue Startpässe wird automatisch, bis zum schriftlichen Widerruf beim Spartenleiter, in das folgende Jahr übertragen. Die Startpasskosten gibt die SHTU vor.

§ 6.2 Wettkampfrichtervergütung

Um einen Anreiz zur Tätigkeit als Wettkampfrichter zu schaffen und gleichzeitig vermieden werden soll das immer die Gleichen ihre Freizeit opfern, werden die vereinseigenen, ausgebildeten Wettkampfrichter vereinsintern vergütet.

Jedem Wettkampfrichter die vom Kampfrichterobmann festgelegte Mindestanzahl an Einsätzen vorweisen kann, wird rückwirkend die Gebühr für seinen Startpass im laufenden Jahr zurückerstattet. Zusätzlich bekommt er pro Einsatz 25€ vergütet. Diese Vergütung ist per Antrag dem Spartenleiter Triathlon vorzulegen. Die so entstandenen Kosten werden am Ende des Jahres auf alle volljährigen Startpassinhaber, mit Ausnahme der tätigen Wettkampfrichter, umverteilt.

§ 6.3 Wettkampfrichterausfallgebühr

Sollten widererwarten nicht genügend Wettkampfrichter für den Verein tätig gewesen sein, so wird die dann durch die SHTU erhobene Wettkampfrichterausfallgebühr auf die volljährigen Startpassinhaber, mit Ausnahme der tätigen Wettkampfrichter, umgelegt.

Die zu entrichtende Umlage wird jährlich anhand der Höhe der Wettkampfrichterausfallgebühr bzw. der Anzahl der Startpassinhaber neu bestimmt.

Stand: 21.04.2022